

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1961	Nummer 124
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund	1726
2123	3. 11. 1961	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1726
672	24. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden — belgische Streikkräfte —	1726

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 10. 1961	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	1733
	Personalveränderungen	1733
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1733

I.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961;****hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3781 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15 491/61 —
v. 30. 10. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. März 1961 mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 23. Februar 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660 IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15 101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBL NW. S. 375; SMBL NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1961 S. 1726.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 3. November 1961

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1961 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 6. Februar 1961 (MBL NW. S. 276; SMBL NW. 2123) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1961 — VI C 1 — 14.06.60.5 — genehmigt worden sind:

§ 1

1. § 3 Abschn. I Buchst. A wird durch folgende Neufassung ersetzt:

A. Altersrente

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem

- a) der Zahnarzt das 68. Lebensjahr
- b) die Zahnärztin das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Anspruch auf Altersrente besteht nur, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt hat.

2. Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt

- a) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Kammermitglieder bis zu einem Eintrittsalter von 62 Jahren (Zahnärzte) bzw. 59 Jahren (Zahnärztinnen) 300,— DM,
- b) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Mitglieder mit einem Eintrittsalter von 63 bis 67 Jahren (Zahnärzte) bzw. 60 bis 64 Jahren (Zahnärztinnen) 275,— DM,
- c) für den Neuzugang 300,— DM.

3. Die bis zum 3. November 1961 nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen der Höhe nach festgestellten Renten bleiben unberührt.

2. § 3 Abschn. I Buchst. C Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt und beträgt $\frac{2}{3}$ der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte.

Die Rente wird wie folgt aufgerundet:

Bei einem Eintrittsalter bis 62 Jahre (Zahnärzte) bzw. 59 Jahre (Zahnärztinnen) auf 200,— DM,

bei einem Eintrittsalter von 63 bis 67 Jahren (Zahnärzte) bzw. 60 bis 64 Jahren (Zahnärztinnen) 185,— DM.

3. In § 11 Abs. 3 Buchst. b) sind zwischen den Worten „Prüfung“ und „der“ einzufügen die Worte „und Feststellung“.

4. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch die Prüfstelle des B.D.Z. oder einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.“

§ 2

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBL NW. 1961 S. 1726.

672

**Verteidigungslasten;
hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Ver-
fahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungs-
schäden— belgische Streitkräfte —**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1961 —
V L 4600 — 4534/61 III D 1

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit Rundschreiben v. 28. September 1961 — VI B 1 — BL 1111 — 472/61 — mitgeteilt, daß in Anlehnung an die mit den britischen und niederländischen Streitkräften getroffene Regelung (meine RdErl. v. 14. 9. 1960 — VL 4600—4555/60 III D 1 — MBL NW. S. 2611; SMBL NW. 672 — u. v. 12. 1. 1961 — VL 4600—6366/60 III D 1 — MBL NW. S. 246; SMBL NW. 672 — nunmehr auch mit den belgischen Streitkräften ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden vereinbart worden sei. Die Richtlinien sind mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung beigelegt.

Ich bemerke dazu folgendes:

1. Die Regelung enthält in Nr. 16 bis 20 Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verschiedener Stationierungstreitkräfte — einschließlich der Bundeswehr — verursacht werden. Auf meine RdErl. v. 3. 7. 1961 — VL 4600—2832/61 III D 1 — u. v. 7. 8. 1961 — VL 4600 — 3310/61 III D 1 — nehme ich Bezug.

2. Diese Richtlinien sind bei Schäden, die durch Flugzeuge verursacht wurden, deren Nationalität nicht festgestellt werden konnte, und bei Schäden infolge sogenannter DüsenGewitter nicht anzuwenden.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 12. 1955 — VL 4400 — 8580/4600

55 III E 1 — (Normalverfahren).

**Richtlinien
für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung
von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8
des Finanzvertrages**

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen und Wegen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von belgischen Streitkräften bei Manövern und oder Übungen verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver und/oder der Übungen. Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. (6) des Finanzvertrages bleibt unberührt.

2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname
- b) Wohnort und Straße
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
- e) Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
- f) entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggensaat vernichtet)
- g) beanspruchte Entschädigung.

3. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.

4. Geht eine Schadensanmeldung ein, so hat der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Schadensanmeldungen erfolgt sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen.

Feststellungsorgan kann sein entweder

- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten
 - (ii) dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter und
 - (iii) einem von dem Amt für Verteidigungslasten ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.), oder
- b) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem solchen Sachverständigen oder
- c) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, der die nötige Eignung und Erfahrung besitzt.

Das Amt für Verteidigungslasten entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor vereinbart.

6. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die Liste über die Schadensanmeldungen.

7. An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.

8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. (2) d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungs-

organ nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

Anlage 2

10. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

Anlage 3

11. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

12. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der 75%-Anteil, dessen Erstattung von den belgischen Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 5 abgezeichnete Durchschläge davon an Ministère de la Défense Nationale, Direction du Contentieux, Place Dailly — BRUXELLES (Brüssel) auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Stück des Formblatts Anlage 2 mitzusenden.

13. Ein Stück des Formblatts Anlage 1 wird an das Amt für Verteidigungslasten von Ministère de la Défense Nationale, Direction du Contentieux, Place Dailly — BRUXELLES (Brüssel) so bald wie möglich zurückgesandt, wobei eine Belastungsermächtigung über 75% des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages beizufügen ist.

14. In denjenigen Fällen,

- a) in denen ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschaden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- c) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt,

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

15. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden in Fällen, in denen eindeutig festgestellt ist, daß eine Verantwortlichkeit der belgischen Streitkräfte besteht, sei es, daß das Manöver oder die Übung vorher den deutschen Behörden mitgeteilt worden ist oder daß die für den Schaden Verantwortlichen mit Sicherheit als belgische Militärangehörige festgestellt werden konnten. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist.

16. Ist ein Schaden entstanden bei Manövern und/oder Übungen, welche die belgischen Streitkräfte mit Streitkräften anderer Nationalität abgehalten haben, und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von den belgischen Streitkräften und den Streitkräften anderer Nationalität gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens außer den belgischen Streitkräften auch Streitkräfte anderer Nationalität in Betracht kommen, aber nicht eindeutig eine der Streitkräfte als Verursacher zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren dennoch nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 17—20 in bezug auf die belgischen Streitkräfte angewandt werden.

17. In den Fällen der Nr. 16 vermerkt der Vertreter des Amts für Verteidigungslasten in Spalte „1“ der Anlage 1 die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.

18. Der Entschädigungsbetrag ist auf die beteiligten Streitkräfte in der Weise aufzuteilen, daß der Betrag zu gleichen Teilen zu Lasten jeder der Streitkräfte, die den Schaden gemeinsam verursacht haben oder als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, und, falls die Bundeswehr den Schaden mitverursacht hat oder als Mitverursacher des Schadens in Betracht kommt, auch der Bundeswehr geht.

Läßt sich nicht feststellen, welche der an dem Manöver oder an der Übung beteiligten Streitkräfte den Schaden verursacht haben oder als Verursacher in Betracht kommen, so ist der Entschädigungsbetrag auf die

sämtlichen an dem Manöver oder der Übung beteiligten Streitkräfte nach Maßgabe des Absatzes 1 aufzuteilen.

War die Bundeswehr an dem Manöver oder an der Übung nicht beteiligt oder kommt sie als Mitverursacher des Schadens nicht in Betracht, so beträgt der Anteil der Bundesrepublik die Hälfte des Anteils, den jede der am Manöver oder an der Übung beteiligten oder als Mitverursacher in Betracht kommenden Streitkräfte aufzubringen hat.

19. In Anlage 1 a ist ergänzend folgendes anzugeben: Anl.

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 18;
- c) der sich daraus ergebende belgische Anteil über den bei Ministère de la Défense Nationale, Direction du Contentieux, Place Dailly — BRUXELLES (Brüssel) eine Belastungsermächtigung beantragt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 12.

20. Das Ministère de la Défense Nationale, Direction du Contentieux, Place Dailly — BRUXELLES (Brüssel) reicht dem Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich ein Stück der Anlage 1 zurück und fügt eine Belastungsermächtigung über den nach Nr. 19 Buchstabe c vermerkten belgischen Anteil bei.

(Deutsche Behörde)

Aktenzeichen

Blatt Nr. von Blättern

Liste

über die in ()
in der Zeit vom bis 19
zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöver- und Übungsschäden, die die belgischen Streitkräfte betreffen

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung des Antragstellers	Familien- u. Vorname	Wohnort und Straße	Tag und Stunde des Schadens- eintritts (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Familien- u. Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)	Beschädigtes Grundstück	Einstandener Schaden (Art u. Umfang)	Beanspruchte Entschädigung DM	Unterschrift des Antragstellers, durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von dem Feststellungsorgan als Manöver-schaden anerkannt/nicht anerkannt	Gründe, aus denen das Feststellungsorgan das Vorliegen eines Manöver-schadens verneint hat	Staatsangehörigkeit der betroffenen Streitkräfte	Vereinbarte Entschädigung DM
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	

Gesamtbetrag:
Davon belgischer Anteil
75 v. H. für Hfd. Nr. DM
für Hfd. Nr. nach besonderer Beilage (Anlage 1 a) DM

An: Ministère de la Défense Nationale,
Direction du Contentieux,
Place Dailly
BRUXELLES (Brüssel)

Bestätigung: Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöver-schäden bearbeitet. Je ein Stück des von dem Feststellungsorgan unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte „m“ der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die bezeichneten Beträge sind richtig und angemessen. Der errechnete Anteil der belgischen Streitkräfte an dem Gesamtbetrag ist der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten.

Unterschrift
(i. A. der deutschen Behörde)

Anlage 1 a

Beilage zur Liste

über die in (Gemeinde) (Kreis) / (Land))
 in der Zeit vom bis 19.....

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manövorschäden [Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Aufteilung des Entschädigungsbetrages nach Nr. 19 der Richtlinien:

Lfd. Nr. der Liste	Vereinbarte Entschädigung (Spalte „m“ der Liste) DM	Anteile				Insgesamt DM
		Streitkräfte DM	Streitkräfte DM	Streitkräfte DM	Bundesrepublik Deutschland DM	
Gesamtbetrag der Anteile						

Anlage 2

Zum , den
 Aktenzeichen
 des
 (Deutsche Behörde)

Protokoll
 über Feststellung von Manöverschäden
 im vereinfachten Verfahren betreffend
 Gemeinde

Das Feststellungsorgan, bestehend aus

.....
 als Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten

.....
 als Gemeinde-/Amts-/ Stadtdirektor (Stellvertreter) der Gemeinde

.....
 als Sachverständiger

.....
 als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Schäden überprüft. Es ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte „i“ der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte „k“ der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt *):

.....

Unterschriften:

.....

*) Nur bei Bedarf auszufüllen

..... den

(Deutsche Behörde)

.....

Aktenzeichen

Vereinbarung
im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von
Manöverschäden, die die belgischen Streitkräfte betreffen
[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Der/die in hat/haben am
..... bei der Gemeinde (.....)
(Kreis) (Land)

einen Manöverschaden an dem Grundstück verursacht
am durch
(z. B. Einheit, Fahrzeug oder Fahrzeugart)

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet und eine Entschädigung von
..... DM nach Artikel 8 des Finanzvertrages beantragt.

Das Feststellungsorgan hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt.

Zwischen als Antragsteller(in), vertreten durch
und der oben genannten Behörde wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Der/die Antragsteller(in) erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von DM einverstanden. Der/die Antragsteller(in) und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto bei erfolgen.

Der Antragsteller versichert, daß er für diesen Manöverschaden eine Entschädigung von dritter Seite noch nicht erhalten hat und auch in Zukunft nicht annehmen wird.

.....

(Antragsteller)

.....

(Vertreter der deutschen Behörde)

II.

Innenminister**Fortbildungsveranstaltungen
des Innenministeriums in Zusammenarbeit
mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien**

Bek. d. Innenministers v. 30. 10. 1961 —
II B 4 — 25.36 — 61 61

Die Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit einer neuen Vortragsreihe in den nächsten Wochen fortgesetzt.

Die Vortragsreihe steht unter dem Thema

„Reinhaltung der Luft und Strahlenschutz“.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Detmold	Freitag, den 17. 11. 1961
Hagen-Bathey (Arnsberg)	Donnerstag, den 23. 11. 1961
Köln	Montag, den 27. 11. 1961
Düsseldorf	Mittwoch, den 29. 11. 1961
Münster	Freitag, den 7. 12. 1961
Aachen	Freitag, den 15. 12. 1961

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Dr. Boisserée
Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf
„Die Reinhaltung der Luft als Rechts- und Verwaltungsproblem“
2. Oberregierungs- und -gewerberat Oels
Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf
„Technische Fragen zur Reinhaltung der Luft“
3. Oberregierungs- und -gewerberat Dreyhaupt
Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf
„Strahlenschutz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bei der Beförderung dieser Stoffe“
4. Dr. Biese
Innenministerium Düsseldorf
„Abwehr von Gefahren bei Strahlenunfällen und -katastrophen“.

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 1733.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Leitender Oberstaatsanwalt H. Schütz zum Ministerialdirigenten im Innenministerium; Leitender Regiergungsdirektor E. Graumann zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Münster; Oberregierungsrat Dr. G. Knecht zum Regiergungsdirektor bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Oberregierungsrat J. Ruwe zum Regiergungsdirektor bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor B. Hoffmann zum Regiergungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor Dr. H. Jocks zum Regiergungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor F. Leifeld zum Regiergungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor Dr. A. Simon zum Regiergungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Es ist versetzt worden: Regiergungsrat J. Hosse von der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen zum Innenministerium.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat H. Gaul, Bezirksregierung Aachen.

Es ist verstorben: Regierungsvizepräsident K. H. Rüh, Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1961 S. 1733.

Finanzminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Regiergungsrat W. Bochmann, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Konzernbetriebsprüfungsstelle II, zum Oberregierungsrat; Regiergungsrat J. Müller, Finanzamt Hattingen, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor E. Bitterling, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regiergungsrat; Regierungsassessor Dr. W. Pierchalla, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regiergungsrat; Regierungsassessor E. Wrede zum Regiergungsrat beim Finanzamt Siegen.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Klein vom Finanzamt Essen-Nord an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. O. Reymann von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Essen-Nord; Regiergungsrat K. Cremer von der Steuerfahndungsstelle Köln an das Finanzamt Köln-Land an das Finanzamt Köln-Nord; Regiergungsrat K. J. Lepique vom Finanzamt Düren an das Finanzamt Aachen-Stadt; Regiergungsrat L. Mahlke vom Finanzamt Bergheim an das Finanzamt Gummersbach.

— MBl. NW. 1961 S. 1733.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.
